

Öffentliche Bekanntmachung der Grundsteuer 2021

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustetten hat durch die Haushaltssatzung 2021 vom 15.02.2021 die Hebesätze festgesetzt auf

- **320 vom Hundert** für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (**Grundsteuer A**) und
- **300 vom Hundert** für die Grundstücke (**Grundsteuer B**).

Die Hebesätze bleiben im Jahr 2021 unverändert.

Steuerpflichtige, deren Grundsteuer gegenüber dem Vorjahr gleichbleibt, erhalten keinen Steuerbescheid für das Jahr 2021. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz in der derzeit geltenden Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2016 veranlagten Betrag festgesetzt.

2. Rechtsfolgen

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht entsprechend dem Messbescheid des Finanzamtes ein geänderter schriftlicher Grundsteuerbescheid.

3. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2021 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, unter Angabe des Buchungszeichens, auf eines der folgenden Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen:

Kreissparkasse Tübingen DE 92 6415 0020 0002 0040 59

Volksbank Herrenberg- DE93 6039 1310 0591 0660 09
Nagold-Rottenburg

Zahlungstermine für die Grundsteuer sind:

- Beträge bis 15,00 Euro: 15.08.2021
- Beträge über 15,00 Euro bis 30,00 Euro: je die Hälfte am 15.02.2021 und am 15.08.2021
- Beträge über 30,00 Euro: je ein Viertel am 15.02.2021, 15.05.2021,
15.08.2021 und 15.11.2021

Wir weisen darauf hin, dass Sie auch in den Folgejahren die termingerechte Überweisung zu den bekannten Fälligkeitsterminen ohne entsprechenden Grundsteuerbescheid veranlassen müssen. Die Höhe der Grundsteuer ergibt sich dabei aus dem Grundsteuerbescheid 2016 bzw. aus dem zuletzt zugestellten Änderungsbescheid.

Sofern Sie der Gemeindekasse eine Einzugsermächtigung / ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben, werden die fälligen Beträge zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen abgebucht.

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals auf das **SEPA-Lastschriftverfahren** hinweisen.

Eine Teilnahme an diesem Verfahren erspart Ihnen die lästigen Überwachungen der Zahlungstermine und es entstehen keine Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die Verwaltung bucht automatisch die fälligen Beträge von dem genannten Konto ab.

Ein entsprechender Vordruck zur Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist in diesem Gemeindeboten veröffentlicht.

4. Auskunft

Sofern Sie noch Rückfragen zur Grundsteuer haben, steht Ihnen Frau Katz, **Telefon 07472 9365-14** oder Frau Schneider, **Telefon 07472 9365-18** gerne zur Verfügung.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Neustetten, Hohenzollernstraße 4, 72149 Neustetten oder beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, einzulegen.

Der Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Neustetten, 16.02.2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'G' and 'S' followed by a cursive 'Schmid'.

Gunter Schmid
Bürgermeister